

ORTSGEMEINDE HANHOFEN

ÄNDERUNG 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN „SÜDWEST“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südwest“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 11.07.2002 gelten mit folgenden Änderungen fort:

3. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 1 BauGB)

(2) First- und Traufhöhe

Im Mischgebiet MI 1 und MI 3 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 5,50 m.
Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,50 m.

Im Mischgebiet MI 2 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 7,50 m.
Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,50 m.

Im Mischgebiet MI 4 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 6,00 m.
Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 8,00 m.

Im Allgemeinen Wohngebiet sowie im MI 5 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe für 2/3 der Gebäudelänge 4,50 m. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 8,50 m.

Die Traufhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen OK Gehweg der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und der OK Dachhaut.

Die Firsthöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen OK Gehweg der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südwest“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 11.07.2002 gelten mit folgender Änderung fort:

10. Dachform und Dachneigung

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet sowie im MI 5 sind als Dachform Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22° bis 45° zugelassen. Für Garagen sind zusätzlich auch begrünte Flachdächer zulässig.

C. HINWEISE

Die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes „Südwest“ in der Fassung der Veröffentlichung

vom 11.07.2002 gelten unverändert fort.